

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Bebauungsplan Nr. 76 „Niedersachsenpark A 1 – Strietwiesen“

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme gestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme | <i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i> |
|-----|--|---|--|
| 1 | Landkreis Vechta Ravensberger Str. 20 49377 Vechta 05.03.2021 | <p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>Bei der Bewertung des Planzustandes für die Freiflächen des Industriegebietes wird der Wertfaktor 1,0 angesetzt. Erfahrungsgemäß wird in Industriegebieten der überwiegende Teil der Freiflächen als Lagerflächen genutzt und in der Regel mit Schotter oder Pflaster befestigt. Für die nicht überbaubaren Freiflächen kann aus naturschutzfachlicher Sicht nur eine Bewertung von max. 0,8 WE anerkannt werden. Zudem ist der Begründung ein Bestandsplan beizufügen.</p> <p>Zur geplanten baulichen Erweiterung des Niedersachsenparks wurde ein Faunistisches Gutachten „Brutvögel und Potenzial für Amphibienlebensräume“ erstellt (vgl. NWP 2020). Im Rahmen der durchgeführten Erfassung der Brutvogelfauna wurden im Untersuchungsgebiet mindestens 4 Brutpaare der Goldammer nachgewiesen. Zwei Brutpaare sind im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 47 und zwei im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 76. Der Verlust der Brutplätze ist dem Gutachten zufolge durch die Anlage eines Heckenstreifens im räumlichen Zusammenhang auszugleichen (vgl. NWP 2020: 10).</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird nachgekommen und die nicht überbaubare Fläche im Gewerbegebiet wird mit 0,8 bewertet.</p> <p>Der Bestandplan Biotoptypen hängt der Begründung zum Entwurf an.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er stellt den Sachverhalt richtig dar.</p> |

Bebauungsplan Nr. 76 „Niedersachsenpark A 1 – Strietwiesen“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|--|---|
| | <p>Fortsetzung Landkreis Vechta</p> | <p>Ausgestaltung, Umfang, örtliche Lage und zeitliche Umsetzung dieser vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) sind nachzuweisen und im Vorfeld mit mir abzustimmen. Ein Merkmal der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist, dass sie bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen.</p> <p>Dies bedeutet für die vorliegende Planung, dass vor Realisierung der Erschließungsmaßnahmen und vor Realisierung der Bauvorhaben zum Zeitpunkt des Baubeginns die Funktionsfähigkeit der geplanten Maßnahmen nachzuweisen sind. Die CEF-Maßnahmen müssen unmittelbar am betroffenen Bestand ansetzen und mit diesem räumlich-funktional verbunden sein und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht.</p> <p>Zum Artenschutz sollte der folgende Hinweis aufgenommen werden: „Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September).</p> <p>Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind unmittelbar vor dem Fällen von Bäumen, diese durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen.</p> <p>Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten zu überprüfen. Werden aktuell besetzte Vogelnester, Baumhöhlen oder Fledermäuse festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit den Unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Vechta abzustimmen.</p> <p>Umfang und Ergebnisse der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Werden Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln beseitigt sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richten sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.</p> | <p>Die Kompensationsmaßnahmen für den Verlust der Goldammer-Brutpaare wurden zwischenzeitlich mit der Unteren Naturschutzbehörde der Landkreise Vechta und Osnabrück abgestimmt, da sie den Bebauungsplänen Nr. 76 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und Nr. 47 der Gemeinde Rieste zugeordnet werden.</p> <p>Es handelt sich um Teilflächen von insgesamt knapp 0,4 ha der Flurstücke 6/1 und 6/2, Flur 10, Gemarkung Hörsten. Die Fläche liegt etwa 700 m nördlich des Plangebietes. Die Gehölzpflanzungen sind in lockeren Gruppen vorgesehen. Ein räumlich-funktionaler Verbund besteht aufgrund der räumlichen Nähe und dem Biotopverbund an der Roten Riede. Die Pflanzung wird im Pflanzzeitraum (Herbst 2021) vor Beginn der Baumaßnahmen erfolgen.</p> <p>Die Hinweise zum Artenschutz wurden in den Umweltbericht Kap. 2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen, übernommen.</p> |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme | <i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i> |
|-----|---|---|---|
| | Fortsetzung Landkreis Vechta | <p>Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentieller Quartiere ist auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen und auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung der Verkehrswege und der auf den Betriebsgrundstücken vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen, zu verzichten. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit „insekten-freundlichen“ Lampen erfolgen. Punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Aus der Begründung geht hervor, dass eine Rückhaltung in Verbindung mit einer Sedimentation auf Flächen des Landkreises Osnabrück vorgesehen wird, sodass die erforderlichen Genehmigungen bzw. Einleiterlaubnis dort zu beantragen sind.</p> <p>Sollten die Grundstückseigentümer eine eigene Rückhaltung oder Versickerung auf ihrem Grundstück planen, ist dies mit dem Bauantrag wasserrechtlich bei mir zu beantragen.</p> <p>Im Plangebiet ist eine Messstelle bzw. ein Beweissicherungsbrunnen wasserrechtlich erlaubt. Hierfür ist mit dem Wasserwerk Wittefeld eine Einigung abzustimmen.</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Zur Plausibilitätsprüfung ist die vollständige Geruchsimmissionsprognose inklusive der Rechenlaufprotokolle vorzulegen.</p> <p><u>Planentwurf</u></p> <p>Die Lingener Straße kreuzt auf einem kurzen Stück eine Fläche, welche im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen ist. Die Grünfläche wird in der Begründung bisher nicht beschrieben und sollte erwähnt werden.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen.</p> | <p>Auch dieser Hinweis wird als Vermeidungsmaßnahme in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Genehmigungen bzw. Einleiterlaubnis werden beim Landkreis Osnabrück eingeholt</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung mit dem Wasserwerk Wittefeld erfolgt im Zuge des weiteren Planverfahrens. Grundsätzlich ist eine Messstelle innerhalb eines Gewerbegebietes zulässig.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Lingener Straße tangiert randlich eine im Flächennutzungsplan dargestellte Grünfläche auf einem kurzen Stück. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Ausbauplanung sichergestellt.</p> |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme | <i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i> |
|-----|--|--|---|
| | Fortsetzung Landkreis Vechta | <p>Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Für das Planungsgebiet GI ist eine Löschwassermenge von 192 m³/h (3200 L/Min) über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) von Februar 2008.</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn eine entsprechende Trinkwasserleitung, möglichst als Teil einer Ringleitung, durch das Plangebiet verlegt und mit einem U-Hydranten Ø100mm bestückt wird. Der Abstand zwischen den Hydranten soll 120 m nicht überschreiben.</p> <p>Sollte die benötigte Löschwassermenge nicht über das Trinkwassersystem zur Verfügung gestellt werden können, so ist die fehlende Differenz auf andere Art und Weise, z.B. einen Löschwasserbrunnen zu sichern. Objektbezogen können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m berücksichtigt werden. Der genaue Standort der Löschwasserentnahmestellen ist mit mir unter Einbeziehung der örtlichen Feuerwehr abzusprechen.</p> | <p>Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt. Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Ausbauplanung sichergestellt.</p> <p>Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p> |
| | Landkreis Vechta Ravensberger Str. 20 49377 Vechta 17.03.2021 | <p>Meine Stellungnahme vom 05.03.2021 ergänze ich wie folgt.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Die K 149 liegt im Überschwemmungsgebiet der Flöte und Rote Riede. Gemäß § 78 Abs. 7 WHG dürfen bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nur hochwasserangepasst errichtet und erweitert werden. Für den Ausbau der K 149 mit einem Linksabbieger werden zusätzliche Flächen in Anspruch genommen, die zu einer Reduzierung des Überschwemmungsgebietes führen. Die Planung ist in einem wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen und ausreichende Retentionsflächen sind auszuweisen.</p> | <p>Ein Ausnahmeantrag gem. §78 (2) WHG Bauen im Überschwemmungsgebiet und Ausgleich von Stauvolumen gem. §78 (4) WHG liegt vor und wurde beim Landkreis eingereicht. Die Kompensation des Retentionsvolumens von 50 m³ soll ca. 550 m weiter nordwestlich mittels flächiger Geländeabtragung auf dem Flurstück 108 (Flur 24, Gemarkung Rieste) erfolgen. Das betroffene Grundstück steht im Eigentum der Niedersachsenpark GmbH:</p> <p>Die zur Kompensation vorgesehene Freifläche wird dementsprechend auf einer Flächengröße von ca. 600 m² um 10 cm abgetragen. Die Abtragung erfolgt in Bezug auf die relevante Wasserspiegellage von 37,79 m NHN um 0,1 m bzw. 10 cm und nicht in Bezug auf die tatsächliche Geländeoberkante, die sich teilweise leicht oberhalb des Bemessungswasserstandes von 37,79 m NHN befindet.</p> <p>Bei einem Stauraumverlust von rd. 50 m³ wird mit dem geplanten Ausgleich von rd. 60 m³ (600 m² * 0,1 m) ein ausreichendes Ersatzvolumen geschaffen.</p> <p>Die Begründung wird um die wesentlichen Inhalte des Ausnahmeantrages ergänzt.</p> |

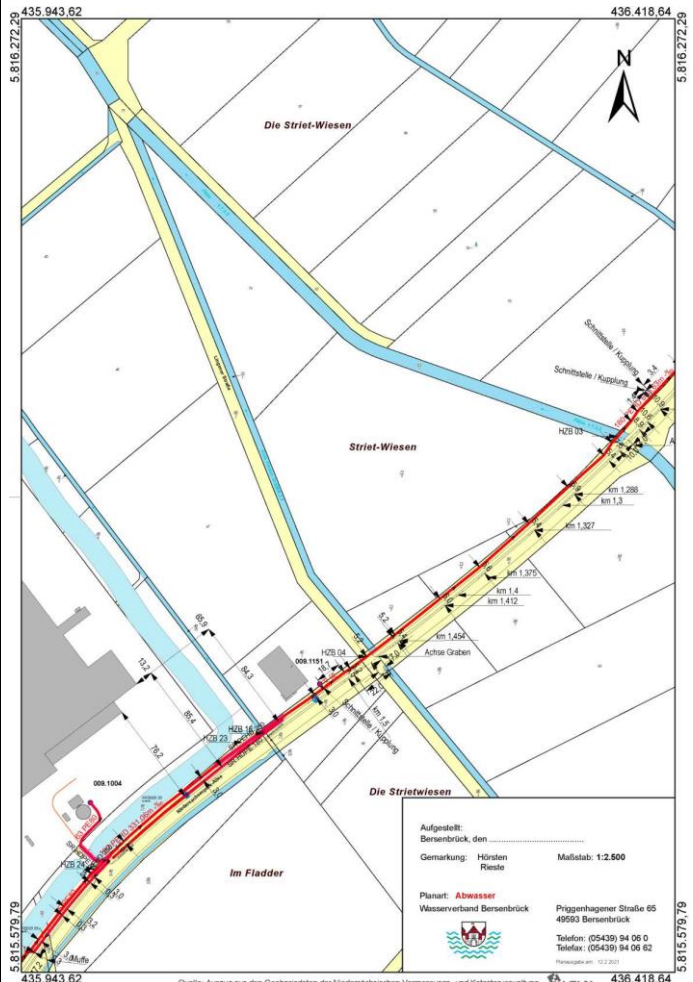
Bebauungsplan Nr. 76 „Niedersachsenpark A 1 – Strietwiesen“

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|--|--|
| 2 | <p>Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Str. 65 49593 Bersenbrück 11.03.2021</p> | <p>Den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76 „Niedersachsenpark A1 - Strietwiesen“ haben Sie mir gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange übersandt. Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Vörden für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig.</p> <p>In Bezug auf die Wasserversorgung nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:</p> <p>Das Plangebiet kann bei Planverwirklichung an die öffentliche Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes angeschlossen und ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden. Die notwendigen Wasserversorgungsleitungen müssen im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeindestraßen und - wegen, hier Lingener Straße, verlegt werden.</p> <p>Folgende DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen“, 2. DIN 18920:2017-07 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, 3. DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, 4. DVGW W400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV), Teil 1 Planung“, 5. DGUV Vorschrift 38 (BGV C22) Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“, 6. RAS 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“, 7. ATB-BeStra „Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien“. <p>Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke anderer Versorger zu beachten.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die maßgeblichen DIN Vorschriften werden im Zuge der Ausbauplanung beachtet.</p> |

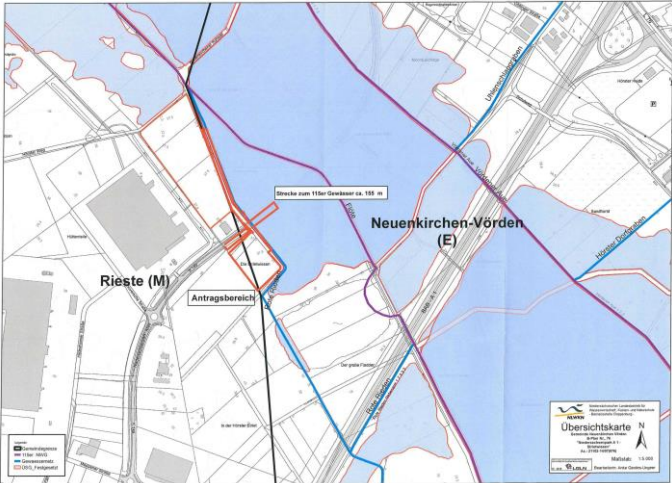
| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme | <i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i> |
|-----|---|--|---|
| | Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück | <p>Für eine ordnungsgemäße Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen müssen die Sicherheitsabstände unter den Leitungen zwingend eingehalten werden. Die Mindestbreite für die Verlegung der Wasserleitung im öffentlichen Seitenraum oder im Gehweg sollte 2,00 m in der lichten Breite nicht unterschreiten, hier sind die üblichen fünf Versorgungsleitungen bereits berücksichtigt worden. Eine Verlegung aller Versorgungsleitungen in einem geringeren Seitenraum oder Verlegung weiterer Leerrohre ist nicht möglich bzw. die Planung muss entsprechend den Gegebenheiten angepasst werden. Wünschenswert wäre es, wenn die Geh- und Radwege in Pflasterbauweise hergestellt würden.</p> <p>Die Versorgungstreifen sind so auszulegen, dass eine vorschriftmäßige Verlegung aller Versorgungsleitungen der Versorgungsträger nach den DIN-Normen und Regelwerken möglich ist. Daher halte ich es für erforderlich, dass im Vorfeld alle Versorger zu einer Vorbesprechung eingeladen und dementsprechend genau ermittelt werden kann, welche und wie viele Versorgungsleitungen verlegt werden müssen. Gleichzeitig kann grob die benötigte Zeit zur Erschließung ermittelt werden. Ich möchte Sie bitten, den Versorgern bei der Realisierung der Planungen ein größeres Zeitfenster einzuräumen und die Bauzeitenpläne anzupassen.</p> <p>Zusätzlich weise ich Sie daraufhin, dass den Versorgern die Grenzen, die Baustraßenhöhen und die Endausbauhöhen in der Örtlichkeit vom Veranlasser mitzuteilen sind. Das nachträgliche Anpassen von Straßenkappen für die Baustraßen und den Endausbau sind im LV für den Straßenbau mit aufzunehmen. Die Kosten sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen.</p> | <p>Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Ausbauplanung.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Ausbauplanung.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Ausbauplanung.</p> |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|---|---|
| | <p>Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück</p> | <p>Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass <u>aktuell</u> aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 48 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Dieses ist jedoch sehr stark von der Witterung und der Jahreszeit abhängig. Die Feuerlöschmenge bezieht sich nicht auf die einzelnen Hydranten, sondern auf das bestehende Leitungsnetz. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf.</p> <p>Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen. Allerdings mache ich darauf aufmerksam, dass der Wasserverband <u>nicht</u> für die Löschwasserversorgung zuständig ist.</p> <p>Ich darf Sie somit bitten, die Frage des Brandschutzes und der bereitzustellenden Löschwassermenge rechtzeitig mit dem örtlich zuständigen Brandmeister abzuklären und Alternativen für den Brandschutz, wie z. B. Feuerlöschteiche, Feuerlöschbrunnen etc., in Betracht zu ziehen.</p> <p>In Bezug auf die Abwasserentsorgung nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:</p> <p>Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden örtlich <u>nicht</u> für die Abwasserbeseitigung zuständig. Aufgrund der angrenzenden Lage des Plangebietes zu dem Gebiet des Wasserverbandes ist es möglich, die Abwasserbeseitigung zu übernehmen. Der örtlich zuständige Träger muss zustimmen, dass der Wasserverband die Schmutzwasserentsorgung und Oberflächenwasserbeseitigung im Bereich des Plangebietes übernimmt. Durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Wasserverband kann die Abwasserentsorgung durch den Wasserverband erfolgen. Der jeweilige Eigentümer muss dementsprechend einen Entwässerungsantrag gem. der allgemeinen Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) beim Wasserverband stellen.</p> | <p>Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird im Zuge der Ausbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen bzw. die Zuständigkeiten und vertraglichen Regelungen beziehen sich auf die Ausbauplanung. Die Schmutzwasserentsorgung ist grundsätzlich gesichert.</p> |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme | <i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i> |
|-----|---|---|--|
| | Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück | <p>Die technische Umsetzung der Schmutzwasserentsorgung und Oberflächenentwässerung kann gem. 3.5 und 3.11 der Begründung erfolgen. Der Ausbau der Schmutz- und Regenwasserkanalisation erfolgt im Zuge des Ausbaus der Erschließungsstraßen im Rahmen eines Erschließungsvertrages durch die Niedersachsenpark GmbH. Bei der Schmutzwasserentsorgung ist eine „Druckentwässerung“ für das gesamte Gebiet vorgesehen.</p> <p>In Bezug auf die Oberflächenentwässerung ist zu beachten, dass im gesamten Niedersachsenpark die Grundstückseigentümer der Betriebsgrundstücke 50 % des anfallenden Niederschlagswassers auf ihren Grundstücken selbst schadlos beseitigen müssen. Ich bitte dies unbedingt im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Ich weise daraufhin, dass sich im Plangebiet ebenfalls eine Kabeltrasse der Stadtwerke Osnabrück AG befindet.</p> <p>Gegen die Planung bestehen, unter Beachtung der v. g. Hinweise, keine Bedenken seitens des Wasserverbandes. Hinsichtlich der Planung der Abwasserdruckrohrleitung setzen Sie sich bitte frühzeitig mit dem Wasserverband, Herrn Matthias Lohbeck, in Verbindung. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.</p> <p>Anlage: Allgemeine Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung (AEB) des Wasserverbandes Bersenbrück (15 Seiten)</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen waren bereits in der Vorentwurfsfassung der Begründung enthalten.</p> <p>Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass die Oberflächenabflüsse (eines zehnjährigen Niederschlagsereignisses) entsprechend dem Abfluss einer gleich großen Fläche so zu drosseln sind, dass der Abflussbeiwert von 0,5 (gemäß DIN 4045) nicht überschritten wird.</p> <p>Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird im Zuge der Ausbauplanung berücksichtigt.</p> |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|---|--|
| | Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück |  <p>Aufgestellt: Bersenbrück, den</p> <p>Gemarkung: Hörsten Maßstab: 1:2.500 Rieste</p> <p>Planer: Abwasser Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Straße 65 49593 Bersenbrück Telefon: (05439) 94 06 0 Telefax: (05439) 94 06 62 Planungsdatum: 12.2007</p> <p>Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung</p> | |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|--|--|
| | Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück | <p>Quelle: Auszug aus der Ortsbesonderheit der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung</p> | <p>Anlage: Allgem. Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung /AEB) des Wasserverbandes Bersenbrück (15 Seiten)</p> |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| 3 | <p>Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Drüdingstraße 25 49661 Cloppenburg</p> <p>02.03.2021</p> | <p>Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Klaus, Tel. 04471/886-133, gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>  | <p>Ein Ausnahmeantrag gem. §78 (2) WHG Bauen im Überschwemmungsgebiet und Ausgleich von Stauvolumen gem. §78 (4) WHG wurde ausgearbeitet und wurde beim Landkreis eingereicht. Die Kompensation des Retentionsvolumens von 50 m³ soll ca. 550 m weiter nordwestlich mittels flächiger Geländeabtragung auf dem Flurstück 108 (Flur 24, Gemarkung Riestede) erfolgen. Das betroffene Grundstück steht im Eigentum der Niedersachsenpark GmbH:</p> <p>Die zur Kompensation vorgesehene Freifläche wird dementsprechend auf einer Flächengröße von ca. 600 m² um 10 cm abgetragen. Die Abtragung erfolgt in Bezug auf die relevante Wasserspiegellage von 37,79 m NHN um 0,1 m bzw. 10 cm und nicht in Bezug auf die tatsächliche Geländeoberkante, die sich teilweise leicht oberhalb des Bemessungswasserstandes von 37,79 m NHN befindet.</p> <p>Bei einem Stauraumverlust von rd. 50 m³ wird mit dem geplanten Ausgleich von rd. 60 m³ (600 m² * 0,1 m) ein ausreichendes Ersatzvolumen geschaffen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme | <i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i> |
|-----|---|---|---|
| 4 | <p>EWE Netz GmbH Emsteker Straße 60 49661 Cloppenburg 08.02.2021</p> | <p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich die Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE Netz GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE Netz. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE Netz GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE Netz GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebiets mit Versorgungsleitungen durch EWE Netz, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Leitungsabfrage über die genannte Seite der EWE Netz GmbH wurde durchgeführt. Demnach befinden sich keine Leitungen der EWE Netz GmbH im Plangebiet.</p> <p>Die nebenstehenden Aussagen beziehen sich auf die Ausbauplanung und werden im Zuge der Ausbauplanung beachtet.</p> <p>Die nebenstehenden Aussagen beziehen sich auf die Ausbauplanung und werden im Zuge der Ausbauplanung beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die EWE Netz GmbH wird im Zuge der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB erneut angeschrieben.</p> |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme | <i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i> |
|-----|--|--|---|
| | Fortsetzung EWE Netz GmbH | <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können – damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:</p> <p>https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungspläne-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295</p> | Eine Leitungsabfrage über die genannte Seite der EWE Netz GmbH wurde durchgeführt. Demnach befinden sich keine Leitungen der EWE Netz GmbH im Plangebiet. |
| 5 | <p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Theodor-Tantzen-Pl. 8 26122 Oldenburg 17.02.2021</p> | <p>Eine schlichte Verlagerung des möglichen Konfliktpotentials durch unzureichende angemessene Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und Schutzobjekten (vgl. § 3 Abs. 5a bis 5d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes BImSchG) auf die Anlagenzulassungsverfahren ist nicht zulässig.</p> <p>Es können Festsetzungen zu Betriebsbereichen mit entsprechenden Abstandsklassen getroffen werden (siehe KAS 18 Leitfaden). Ferner besteht die Möglichkeit, Betriebsbereiche mit zu bestimmenden Achtungsabständen/angemessenen (Sicherheits) Abständen als zulässig, unzulässig oder auch Schutzobjekte für zu- oder unzulässig festzusetzen.</p> <p>Es wird daher um eine Konfliktbewältigung in der Bauleitplanung gebeten.</p> | <p>Der nebenstehende Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Bei dem Bebauungsplan Nr. 76 handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan. Es wurde ein schalltechnischer Bericht erstellt. Die in der Umgebung vorhandenen Wohnnutzungen im planungsrechtlichen Außenbereich und in Misch- und Dorfgebieten wurden darin als Immissionsorte angesetzt. Im Rahmen des schalltechnischen Berichtes wurden Emissionskontingente nach der DIN 45691 ausgearbeitet. Für das geplante Industriegebiet wurden Emissionskontingente von 69 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts ermittelt.</p> <p>Die Berechnungen der Gutachter unter Ansatz dieser Emissionskontingente haben ergeben, dass die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm durch die Plangebiete an allen betrachteten Immissionspunkten um mindestens 15 dB unterschritten werden. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat Emissionskontingente im Plan festgesetzt. Dem Immissionsschutz wird damit ausreichend Rechnung getragen. Es erfolgt eben gerade durch die Festsetzung der Emissionskontingente keine Verlagerung eines möglichen Konfliktes auf die Zulassungsebene. Für Festsetzungen zu Abstandsklassen wird weder eine Notwendigkeit noch eine Rechtsgrundlage gesehen. In der Vorentwurfsbegründung war jedoch bereits Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung enthalten. Die Ausführungen haben hinweisenden Charakter für die nachfolgende Genehmigungsebene.</p> |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|---|--|--|
| 6 | Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Südwestpark 35 90449 Nürnberg 19.02.2021 | Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: <ul style="list-style-type: none"> - Durch das Plangebiet führen drei Richtfunkverbindungen hindurch - Die Festnetzzone der Richtfunkverbindungen 104552374, 104557700 befinden sich in einem vertikalen Korridor zwischen 23 m und 53 m über Grund | Die Richtfunktrasse wird in den Bebauungsplan eingetragen. Die Richtfunkstrecke selber liegt jedoch außerhalb des Plangebietes, jedoch wird das südliche Plangebiet durch den Schutzbereich der Richtfunkstraße tangiert. Der nebenstehende Hinweis wird in der Begründung ergänzt. |

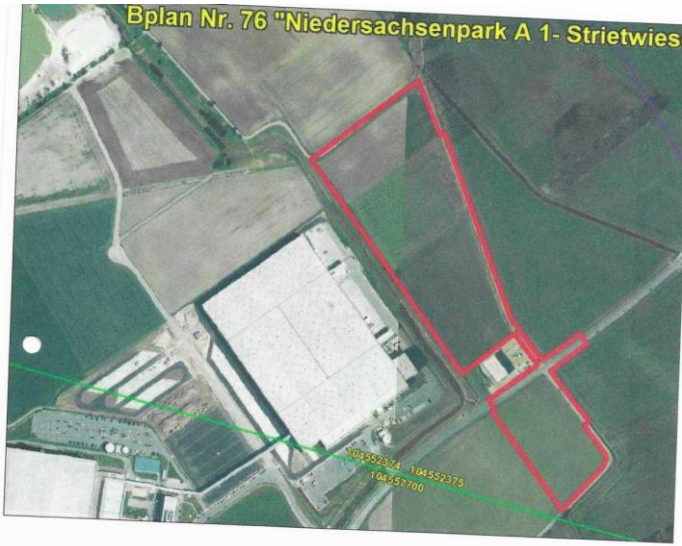
STELLUNGNAHME / Bplan Nr. 76 "Niedersachsenpark A 1 - Strietwiesen", Hörsten

RICHTFUNKTRASSEN

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

| Richtfunkverbindung | A-Standort in WGS84 | | | | | | Höhen | | | B-Standort in WGS84 | | | | | | Höhen | | | |
|---------------------|---------------------|--------|--------|-------|----------|-----|------------------|------------|--------|---------------------|--------|---------|-------|------------------|-----|-------|------------|--------|--|
| | Linke | | Rechte | | Wie Link | | Fußpunkt Antenne | | | Fußpunkt | | Antenne | | Fußpunkt Antenne | | | | | |
| | Grad | Min | Sek | Grad | Min | Sek | NHN | ü. Gelände | Gesamt | Grad | Min | Sek | Grad | Min | Sek | NHN | ü. Gelände | Gesamt | |
| 104552374 | 52° 29' | 43.28" | N | 8° 0' | 0.15" | E | 38 | 36,5 | 74,5 | 52° 29' | 3.53" | N | 8° 4' | 44.32" | E | 39 | 39 | 78 | |
| 104552375 | Wie Link 104552374 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 104557700 | 52° 29' | 3.53" | N | 8° 4' | 44.32" | E | 39 | 39 | 78 | 52° 29' | 43.28" | N | 8° 0' | 0.15" | E | 38 | 36,5 | 74,5 | |

Legende
■ in Betrieb
■ in Planung


| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|---|
| | <p>Fortsetzung Telefonica Germany GmbH & Co. OHG</p> |  <p>Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Die Linie in Magenta hat für Sie keine Relevanz.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> | <p>Der nebenstehende Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Richtfunktrasse und ihr Schutzbereich werden in den Planteil eingetragen. Die Richtfunkstrecke selber liegt außerhalb des Plangebietes, jedoch wird das südliche Plangebiet durch den Schutzbereich der Richtfunkstraße tangiert. Pauschale Höhenbegrenzungen sind nicht sinnvoll festsetzbar. Eine Abstimmung erfolgt auf nachstehender Genehmigungsebene.</p> |


| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme | <i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i> |
|-----|---|---|---|
| | Fortsetzung Telefonica Germany GmbH & Co. OHG | Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden. Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. | Der nebenstehende Hinweis wird in der Begründung ergänzt. |
| 7 | Feuerwehr Gemeinde Neuenkirchen – Vörden Brauergasse 17 49434 Neuenkirchen-Vörden 23.02.2021 | Aus Feuerwehrtechnischer Sicht, wird zu dem Bebauungsplan Nr. 76 wie folgt Stellung genommen: Grundlage für die erforderliche Löschwassermenge ist das Arbeitsblatt 405 des DVGW. Hiernach ist eine ausreichende Löschwasserversorgung von 96m ³ pro Stunden zu gewährleisten. Hierbei können alle vorhandenen öffentlichen Löschwasserentnahmestellen mit berücksichtigt werden. Von der geforderten Löschwassermenge müssen 50 % in einer Entfernung von weniger 150 Meter zum Brandobjekt zur Verfügung stehen. Zudem sollte mit der Feuerwehr Rieste (LK Osnabrück) Rücksprache gehalten werden, da der größere Teil des Gebietes vom Bebauungsplan Nr. 76 in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt. Diese Maßnahmen sind mit dem zuständigen Ortsbrandmeister Markus Hanke abgesprochen worden. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. | Die nebenstehenden Aussagen werden in der Begründung ergänzt. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. Eine Abstimmung erfolgt im Zuge der Ausbauplanung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| 8 | Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 02.03.2021 | Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o. a. Vorhaben. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme | <i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i> |
|-----|---|--|--|
| | Fortsetzung Deutsche Telekom Technik GmbH | <p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>mailto: T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p> | Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausbauplanung. |
| 9 | <p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 05.03.2021</p> | <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenden Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Nachbergbau</p> <p>Historische Bergrechtsgebiete</p> <p>Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover:</p> <p>Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen.</p> <p>Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Grundbuchämtern im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Grundbuchämtern zu erfragen.</p> <p>Bitte teilen Sie uns per Mail an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de mit Angabe des Grundbucheintrages mit, wenn in dem betreffenden Gebiet Salzabbaugerechtigkeiten existieren.</p> <p>Keine weiteren alte Rechte vorhanden:</p> <p>In dem Verfahrensgebiet liegen keine weiteren aufrechterhaltene Rechte (§ 149 Bundesberggesetz) vor.</p> <p>Rohstoffe</p> <p>Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.</p> | <p>Die Begründung wird um die nebenstehenden Hinweise ergänzt.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 76 stellt einen Teil der Gesamtplanung „Niedersachsenpark“ dar. Mit der Darstellung werden die gewerblichen Bauflächen arrondiert und die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen planungsrechtlich vorbereitet. Der Änderungsbereich ist sehr gut geeignet für die gewerbliche Entwicklung. Der nebenstehende Hinweis bezieht sich auf die Ausführungsebene. Die Belange des Bergbaus stehen der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht grundsätzlich entgegen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme | Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|--|--|
| | <p>Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p> | <p>Boden</p> <p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.</p> <p>Baugrund</p> <p>Im Untergrund des Standorts liegen lösliche Gesteine in so großer Tiefe, das bisher im Gebiet keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist daher nicht gegeben. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, AZ. 305.4 – 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.</p> <p>Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> | <p>Die Kompensationsmaßnahmen bewirken auf den Maßnahmenflächen zugleich eine Verbesserung der Bodenstrukturen. Im Bereich der Anpflanzungen für die Goldammer wird die Ackernutzung aufgegeben, der Boden kann hier regenerieren. Auch die Maßnahmen im Zusammenhang des Kompensationspools Hof Wittefeld bewirken Verbesserungen der Bodenfunktionen. Bodenabtrag ist nicht vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme | <i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i> |
|-----|--|---|--|
| | Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| 10 | Westnetz GmbH Goethering 23-29 49074 Osnabrück 17.02.2021 | <p>Wir bedanken uns für Ihre Schreiben vom 25.01.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 76 hinsichtlich der Versorgungseinrichtung der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.</p> <p>Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u. a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich Elektro- und Erdgasversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o. g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Damme in Verbindung setzen.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümer der Anlage(n).</p> | <p>Gemäß den beigefügten Anlagen befinden sich die Leitungen der Westnetz GmbH außerhalb des Plangebietes bzw. innerhalb der Verkehrsflächen. Eine Eintragung in den Planteil des Bebauungsplanes ist damit entbehrlich.</p> <p>Die nebenstehenden Aussagen beziehen sich auf die Ausbauplanung.</p> |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme | <i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | Fortsetzung Westnetz GmbH |  | |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme | <i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung |
|-----|--|---|--|
| | Fortsetzung Westnetz GmbH |  | |

| Nr. | Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ... | Stellungnahme | <i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i> |
|--|--|----------------------|--|
| <p>Keine Anregungen und Bedenken hatten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Samtgemeinde Bersenbrück mit Schreiben vom 26.01.2021 2. Gemeinde Ostercappeln mit Schreiben vom 28.01.2021 3. Ericsson GmbH mit Schreiben vom 04.02.2021 4. Gemeinde Bohmte mit Schreiben vom 09.02.2021 5. Bistum Osnabrück, Bischöfliches Generalvikariat, mit Schreiben vom 09.02.2021 6. Die Autobahn GmbH des Bundes (Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr) mit Schreiben vom 15.02.2021 7. Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ mit Schreiben vom 08.02.2021 8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit Schreiben vom 19.02.2021 9. Gemeinde Rieste mit Schreiben vom 01.03.2021 | | | |



| Nr. | Private Einwender/in Schreiben vom ... | Stellungnahme | <i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i> |
|------------|---|---|--|
| 1 | | Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden keine schriftlichen Anregungen vorgebracht. | |